

RS OGH 2020/11/26 4Ob191/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2020

Norm

EO §405

EO §413

Rechtssatz

Aufgrund der durch § 413 EO angeordneten Rechtskraftwirkung des weißrussischen Unterhaltstitels steht auf die davon betroffenen Zeiträume sich beziehenden Entscheidungen das Verfahrenshindernis der res judicata entgegen, das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist. Der Verstoß dagegen begründet Nichtigkeit der Entscheidung und des vorangegangenen Verfahrens.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 191/20x
Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 191/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133408

Im RIS seit

05.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at